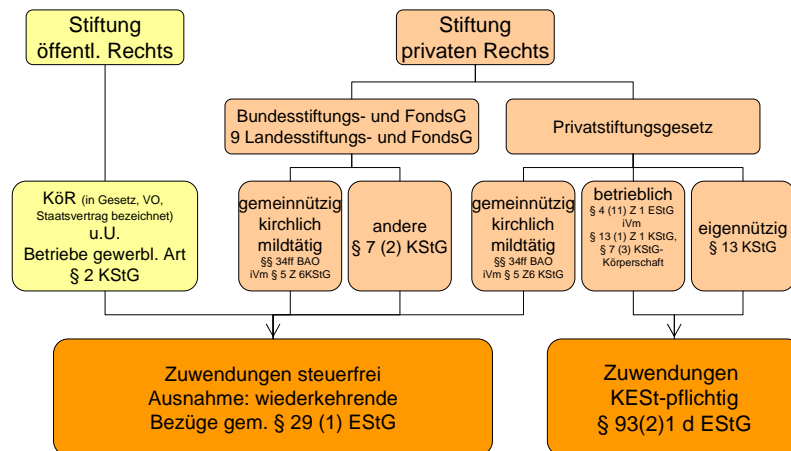




Ausländische Stiftungen nach dem Schenkungsmeldegesetz

Dr. Elisabeth König
Leiterin des bundesweiten Fachbereiches
Einkommen-, Körperschaft-,
Umgründungssteuerrecht, Stiftungen und
Vereine

Rechtsgrundlagen für Stiftungen in Österreich



Besteuerung ausländischer Stiftungen in Ö derzeit



- ErbSt bis 31.07.2008
 - Mangels Verwandtschaftsverhältnis
 - grundsätzlich Steuerklasse V
 - Ausnahme:
 - Familienstiftungen § 7 Abs 2 ErbStG: *Steuerklasse richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis des entferntest Begünstigten zum Stifter*
 - Kein Unterschied in der Bemessungsgrundlage
- Ertragsbesteuerung
 - sofern beschränkt steuerpflichtig
 - mit Einkünften gem. § 98 EStG
 - je nach DBA
 - sofern unbeschränkt steuerpflichtig (Geschäftsleitung in Ö)
 - § 7 Abs. 2 KStG
 - derzeit keine Anwendung des § 13 KStG
- Zuwendungsbesteuerung
 - Keine ErbSt, da keine freigiebige Zuwendung
 - Keine ESt bei einmaliger Zuwendung, sonst § 29 Z 1 EStG

Dr. König

3

Ab 01.08.2008



- Auslaufen des ErbStG mit 31.07.2008
- ab 01.08.2008 **Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG)**
 - gilt für alle Stiftungen (inl. u. ausl.)
- Steuertatbestand
 - unentgeltliche Zuwendungen an
 - privatrechtliche Stiftungen oder
 - vergleichbare Vermögensmassen
- Steuerpflicht
 - Zuwendender oder
 - Stiftung/vergleichbare Vermögensmasse hat
**Wohnsitz/ gewöhnlichen Aufenthalt/ Sitz/
Ort der Geschäftsleitung im Inland**

Dr. König

4

- Steuerschuldner
 - Empfangende Stiftung/vergleichbare Vermögensmasse
 - Zuwendender bei ausländischen Stiftungen/ vergleichbaren Vermögensmassen
 - Haftung des Anderen, bzw. des Nachlasses
- Entstehung der Steuerschuld
 - Zeitpunkt der Zuwendung
- Bemessungsgrundlage ist unverändert
 - Möglichkeit der Einleitung eines Bewertungsverfahrens bei ausländischen Grundstücken

- Steuersatz
- 2,5%
- 25%
 - mangelnde Vergleichbarkeit mit Stiftung nach PSG
 - keine Offenlegung aller die Organisation der Stiftung betreffenden Urkunden beim zuständigen FA im Zeitpunkt der Fälligkeit
 - keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit Ansässigkeitsstaat
- zusätzlich 3,5 % des Wertes inländischer Grundstücke (§ 19 ErbStG 3x EW)

- Selbstbemessung
 - Möglichkeit ausl. Grundvermögen wie inländ. zu bewerten (3x EW) wenn Berechnungsgrundlagen vorgelegt werden
- Fälligkeit
 - 15. Tag des der Entstehung der Steuerschuld zweitfolgenden Monats
- Zuständigkeit
 - jeweiliges § 8 AVOG Amt in dessen Bereich der Stiftungssitz liegt
 - bei Auslandsstiftungen FA 1/23

- an in Ö unbeschränkt steuerpflichtige Begünstigte
 - § 27 Abs. 1 Z 7, 8 und 9 EStG neu,
 - § 37 Abs. 4 lit f EStG neu (Hälftesteuersatz)
 - § 37 Abs. 8 Z 2 EStG neu (25%)wenn ausländische Stiftung/sonstige Vermögensmasse einer PS vergleichbar ist.